

14. In § 8 wird als Absatz 1 eingefügt:

„Der G-BA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen vorzugehen.“

Die vorherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „die Bedingungen nach den §§ 4 und 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 und § 6“.

Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „die Bedingungen nach § 5 gilt Absatz 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 gilt Absatz 2“.

15. In § 10 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2008 Siegburg; ab dem 1. Januar 2009“ gestrichen.

II.

Der Anhang zu den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (Auftragsformular) wird gemäß Anlage neu gefasst.

III.

Die Änderung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen tritt am 30. September 2009 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Hess

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Richtlinie über Zuwendungen für den Erwerb und die Installation von Inland AIS Geräten an Bord von Binnenschiffen

Vom 20. Oktober 2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Richtlinie ist die Modernisierung der Binnenschiffahrt, die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Binnenschiffsverkehrs und der Schutz der Umwelt durch die Gewährung von finanziellen Anreizen für die Implementierung des „Automatic Identification System“ (AIS) in der Binnenschiffahrt (automatisches Schiffsidentifizierungssystem). Durch die AIS-Unterstützung verbessert sich die Selbstwahrnehmung der Schiffsführer erheblich, da Informationen durch die automatische Identifizierung schneller und verdichteter verfügbar sind, so dass Begegnungen/Überholungen besser koordiniert werden können. Dadurch wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weiter verbessert und die Kollisionsgefahr zum Schutz der Umwelt vermindert.

Durch die Förderung soll – in Kooperation mit den Niederlanden – ein Anreiz gegeben werden, möglichst frühzeitig als Beschleunigungsmaßnahme die auf deutschen und niederländischen Binnenwasserstraßen verkehrenden Binnenschiffe mit Inland AIS Geräten (Inland AIS Transpondern) auszurüsten.

1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West (WSD West) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nach dieser Richtlinie der Erwerb und die Installation eines Inland AIS Gerätes an Bord eines Binnenschiffs. Nicht gefördert werden Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt ist der Eigentümer (natürliche oder juristische Person in Privatrechtsform) des Binnenschiffs, an dessen Bord das Inland AIS Gerät eingebaut werden soll.

3.2 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder veröffentlicht worden ist, wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Analog hierzu ist die Gewährung der Zuwendung für ausländische Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder veröffentlicht worden ist, bzw. die eine eidesstattliche Versicherung nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen eines anderen EU-Landes abgegeben haben, oder zu deren Abgabe verpflichtet sind, gleichermaßen ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Zeitpunkt des Vorhabensbeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Beantragung der Zuwendung muss vor Abschluss eines Lieferungsvertrages für das Inland AIS Gerät und vor Abschluss des Vertrages über den Einbau des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs erfolgen.

4.2 Binnenschiffe mit einer Länge von 20 Metern oder mehr können Fördermittel erhalten unabhängig davon, ob sie gewerblich oder privat genutzt werden. Binnenschiffe mit einer Länge von weniger als 20 Metern müssen gewerblich genutzt werden, um bei der Erfüllung aller anderen Voraussetzungen Fördermittel erhalten zu können.

4.3 Das Binnenschiff muss in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragen sein.

4.4 Bei Eintragung des Binnenschiffs in einem dem deutschen Binnenschiffsregister vergleichbaren Register eines anderen Landes der Europäischen Union, ausgenommen die Niederlande, muss das Binnenschiff auf den deutschen Bundeswasserstraßen regelmäßig verkehren. Ein regelmäßiges Verkehren beinhaltet ein mindestens dreimaliges Befahren der deutschen Bundeswasserstraßen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Antragstellung und ist glaubhaft z. B. durch Vorlage von Auszügen aus dem Bordbuch zu belegen.

Außerdem ist für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Antragstellung ein zukünftiges regelmäßiges Befahren durch den Antragsteller glaubhaft zu belegen. Bei Schiffen, die vor Antragstellung noch keine drei Jahre in Fahrt waren, genügt es, glaubhaft zu belegen, dass das Schiff zukünftig regelmäßig auf deutschen Binnenwasserstraßen fahren wird.

4.5 Das AIS Gerät muss von einer für die Zulassung von Inland AIS Geräten zuständigen Behörde typgeprüft zugelassen sein. Der Einbau des zugelassenen AIS Gerätes darf nur durch anerkannte Fachfirmen erfolgen.

Die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung zugelassenen Inland AIS Geräte und die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung für den Einbau oder Austausch von Inland AIS Geräten anerkannten Fachfirmen sind dem jeweiligen Verzeichnis der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt – www.ccr-zkr.org – zu entnehmen.

4.6 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf „De-minimis“-Beihilfen.*) Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.

4.7 Eine Förderung des AIS-Gerätes ist ausgeschlossen, sofern eine Zuwendung nach einem anderen Zuwendungsprogramm beantragt oder bewilligt wurde.

5 Art und Umfang der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 500 €.

5.2 Als Bemessungsgrundlage werden die Investitionsausgaben für den Erwerb und den Einbau eines zugelassenen Inland AIS Gerätes durch eine anerkannte Fachfirma an Bord eines Binnenschiffs zugrunde gelegt. Als förderfähige Investitionsausgaben wurde ein Durchschnittswert von 2 600 € ermittelt.

6 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung je Binnenschiff ermittelt sich aus den förderfähigen Investitionsausgaben abzüglich des Eigenanteils und ist auf maximal 2 100 € beschränkt.

7 Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckgebundene Verwendung sicherzustellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das finanziell geförderte Inland AIS Gerät mindestens drei Jahre nach dem Einbau an Bord des Binnenschiffs zu belassen. Ein innerhalb dieser Zweckbindungsfrist und damit vorzeitig erfolgter Ausbau oder eine vorzeitige Veräußerung des geförderten Inland AIS Gerätes oder des Binnenschiffs, eine vorzeitige Abwrackung des Binnenschiffs oder eine vorzeitige Veräußerung oder Auflösung des Zuwendungsempfängers (des Unternehmens) kann zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückzahlung der gewährten Finanzhilfe führen. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren.

8 Betriebspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- das Inland AIS Gerät auf Fahrten sowie beim Anlegen an Liege- oder Ladestellen oder in Häfen betriebsbereit eingeschaltet zu haben,
- die programmierten Daten laufend zu überprüfen,
- auf Aufforderung durch eine Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung möglicherweise fehlerhafte Daten über sein Schiff zu korrigieren.

9 Verfahren

9.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West (WSD West), Cheruskerweg 11, 48147 Münster, einzureichen. Antragsformulare sind bei der WSD West erhältlich. Die Richtlinie und die Antragsformulare sind auch im Internet unter www.elwis.de veröffentlicht.

9.2 Anträge können bis zum 1. November 2010 gestellt werden. Der Liefer- und Einbauauftrag für das Inland AIS Gerät ist spätestens zum 31. Dezember 2010 zu erteilen.

9.3 Das Antragsformular muss vor Abschluss eines Lieferungsvertrages für das Inland AIS Gerät und vor Abschluss des Vertrages über den Einbau des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs bei der WSD West eingehen. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Antragseingang bei der WSD West. Mit dieser Eingangsbestätigung gilt der Beginn des Vorhabens als zugelassen, ohne dass über die Bewilligung der Zuwendung entschieden ist.

9.4 Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

9.4.1 Nachweis des Eigentums am Binnenschiff

- für das in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragene Binnenschiff ein aktueller, vollständiger Auszug aus dem Binnenschiffsregister;
- für das ausländische Binnenschiff ein aktueller, vollständiger Registerauszug oder ein in dem Heimatland vergleichbarer üblicher aktueller Nachweis über das Eigentum an dem Binnenschiff.

9.4.2 Für das ausländische Binnenschiff

- den Nachweis des regelmäßigen Verkehrs auf deutschen Bundeswasserstraßen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Bordbuch, Fahrtenbuch)

– Erklärung des Antragstellers, dass kein Antrag auf Zuwendung nach dem niederländischen Förderprogramm „Tijdelijke subsidie-regeling Inland AIS-apparaten binnenvaart“ gestellt oder bewilligt wurde und gestellt werden wird.

9.4.3 Ablichtung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung (Schiffsattest/Gemeinschaftszeugnis) bzw. eines amtlichen Nachweises über die verkehrstechnische Zulassung des Binnenschiffs.

9.4.4 Nachweis über gewerbliche Nutzung des Binnenschiffs, sofern dieses kürzer als 20 Meter ist.

9.4.5 Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene und beantragte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen nebst vorhandener „De-minimis“-Bescheinigungen.

9.4.6 Erklärung des Antragstellers, dass keine Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und keine Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO oder nach den jeweils einschlägigen Rechtsnormen eines anderen EU-Landes vorliegt

9.4.7 Erklärung des Antragstellers über das zukünftige regelmäßige Befahren der deutschen Binnenwasserstraßen und dass keine Inanspruchnahme einer anderen Förderung vorliegt

9.5 Die WSD West bewilligt eine Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

9.6 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs. Soweit der Antragsteller die Gelegenheit zur Ergänzung seines Antrages erhalten hat, gilt der Zeitpunkt als Datum des Antragseingangs, zu dem der Antrag vollständig ist.

9.7 Der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens am 1. August 2011 der Verwendungsnachweis vorzulegen und Folgendes nachzuweisen:

9.7.1 Der Kauf eines zugelassenen Inland AIS Gerätes durch Vorlage der Rechnung und der Ablichtung der Typzulassungs-urkunde für das Inland AIS Gerät.

9.7.2 Der Einbau des gekauften Inland AIS Gerätes durch eine anerkannte Fachfirma durch Vorlage der Rechnung bzw. Einbaubestätigung für das Binnenschiff.

9.8 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und des Nachweises des Einbaus des Inland AIS Gerätes an Bord des Binnenschiffs nach den Nummern 9.7.1 und 9.7.2.

9.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9.10 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Ebenfalls zu Kontrollen berechtigt ist die Europäische Kommission oder von ihr beauftragte Stellen sowie der Europäische Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Außerdem hält der Empfänger der Zuwendung sämtliche im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Originalunterlagen, insbesondere betreffend Rechnungslegung und Steuern, oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tag der Zahlung des Restbetrags zur Verfügung, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

10 Subventionserheblichkeit

10.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

10.2 Gemäß §3 des Subventionsgesetzes ist der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, der WSD West unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

11 Inkrafttreten

11.1 Diese Richtlinie tritt am 1. November 2009 in Kraft.

11.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 außer Kraft.

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5

Bonn, den 20. Oktober 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Bernd Törkel

Bundeskartellamt

Bekanntmachung Nr. 58/2009 [1268 A] über den Antrag auf Anerkennung der Wettbewerbsregeln des Deutschen Zigarettenverbandes e.V. (DZV Werbekodex)

Vom 6. Oktober 2009

Der Deutsche Zigarettenverband e.V., Berlin, hat mit Anwaltschreibern vom 10. September 2009, eingegangen beim Bundeskartellamt am 11. September 2009, nach §24 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Anerkennung der folgenden Wettbewerbsregeln (DZV Werbekodex) beantragt:

DZV Werbekodex

Verbindliche Richtlinie
zu Marketingaktivitäten für Tabakprodukte

Präambel

Im Bewusstsein unserer besonderen Verantwortung als Hersteller von Tabakprodukten stellen wir, die Mitgliedsunternehmen des DZV Deutscher Zigarettenverband für die Vermarktung von Tabakprodukten, Wettbewerbsregeln auf, die der Sicherung eines lauten und leistungsgerechten Wettbewerbs dienen und zugleich den allgemein bekannten Gesundheitsrisiken des Rauchens Rechnung tragen.

Wir wollen nicht, dass Kinder und Jugendliche rauchen. Kinder und Jugendliche sind nicht in der Lage, die Risiken des Rauchens richtig zu beurteilen. Neben dem konsequenten Abgabeverbot von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche dürfen sich Marketingaktivitäten für Tabakprodukte deshalb nicht an Kinder und Jugendliche richten.

Es ist allgemein bekannt, dass mit dem Rauchen Gesundheitsrisiken verbunden sind. Aus diesem Grund sollte die Entscheidung für oder gegen den Tabakgenuss ausschließlich von informierten Erwachsenen, die sich der Risiken bewusst sind, getroffen werden.

Mit dem DZV Werbekodex unterstreichen wir unsere besondere Verantwortung als Tabakunternehmen und konkretisieren mit diesen Wettbewerbsregeln die gesetzlichen Grenzen und die von der Rechtsprechung entwickelten hohen Anforderungen an die Werbung für Tabakprodukte.

I. Kinder- und Jugendschutz

Wir wollen nicht, dass Kinder und Jugendliche rauchen. Aus diesem Grund ist jede Marketingaktivität, die sich gezielt an Kinder oder Jugendliche wendet, unzulässig:

- Marketingaktivitäten dürfen in ihrer Darstellung nicht darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche anzusprechen:
 - Die Darstellung von Gegenständen, Situationen und Umgebungen, die typisch für die Welt von Kindern und Jugendlichen sind, ist unzulässig.

- Die Darstellung von Modells, die jünger als 30 Jahre sind oder von der Mehrzahl der Jugendlichen für jünger als 30 Jahre gehalten werden, ist unzulässig.
- Die Verwendung von Äußerungen, die dem typischen Wortschatz von Kindern und Jugendlichen entnommen ist, ist unzulässig.
- Die Darstellung oder das Nennen von Prominenten oder deren Äußerungen ist unzulässig.
- Das Erwecken des Eindrucks, dass Rauchen sportlichen, beruflichen oder sexuellen Erfolg oder die Popularität des Rauchers fördert, ist unzulässig.

2. Marketingaktivitäten dürfen in ihrer Werbeform nicht darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche anzusprechen:

- Marketingaktivitäten in Form von Luftwerbung wie Werbung mit Flugzeugen, durch Flugzeugschleppen oder andere vergleichbare Aktivitäten sind unzulässig.
- Marketingaktivitäten an oder in öffentlichen Verkehrsmitteln sind unzulässig.
- Die Nutzung von Leuchtwerbemedien ist unzulässig mit Ausnahme von klassischen Plakatmedien (wie z. B. Leuchtsäulen, Mega-Lights, City-Light-Poster) im allgemeinen Plakatnetz und Leuchtwerbemedien in und an Verkaufsstätten.
- Kinowerbung bei Vorstellungen vor 20 Uhr ist unzulässig.
- Sponsoring wird nicht für Veranstaltungen oder Aktivitäten durchgeführt, wenn diese überwiegend auf Kinder oder Jugendliche als Zielgruppe zielen.
- Promotionsaktionen dürfen nur mit Rauchern durchgeführt werden, die nachweislich volljährig sind.
- Das Verteilen von Werbemitteln, die besonders für Kinder und Jugendliche attraktiv sind wie Luftballons oder Fähnchen, ist unzulässig.
- Die Abgabe von Rauchproben erfolgt ausschließlich an erwachsene Raucher. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgt die Abgabe nur in Bereichen, in denen sich typischerweise überwiegend Erwachsene aufhalten. Für die Abgabe von Proben werden nur Personen eingesetzt, die mindestens 21 Jahre alt sind. Maximal dürfen bis zu 20 einzelne Zigaretten oder eine äquivalente Menge anderer Tabakprodukte pro Tag und Konsument abgegeben werden. Die Abgabe von Gratispackungen in der Öffentlichkeit ist untersagt.
- Der Zugang zu Marketingevents ist ausschließlich Personen vorbehalten, die nachweislich volljährig sind.
- Direktmarketing darf nur an Raucher gerichtet werden, die nachweislich volljährig sind.
- Bei Markendiversifikation werden keine Waren oder Dienstleistungen angeboten, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind.

3. Marketingaktivitäten dürfen in ihrer Platzierung nicht darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche anzusprechen: Es ist grundsätzlich unzulässig, im werblichen Wirkungsbereich von Schulen und Jugendzentren zu werben. Es wird nicht in den Abschnitten von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen geworben, die unmittelbar an die Schulen und Jugendzentren angrenzen und die in einem Umkreis von 100 Metern vom Haupteingang der Schulen und Jugendzentren (maßgebend ist der Eingang zum Grundstück) aus einsehbar sind. Hiervon nicht umfasst ist Außenwerbung an Stätten der eigenen Leistung oder Verkaufsstätten Dritter.

II. Risiken des Rauchens

- Wir warnen im Rahmen unserer Marketingaktivitäten vor den Risiken des Rauchens:
 - Auf sämtlichen Marketingmaterialien mit einer Werbefläche größer als 250 cm² ist stets der Warnhinweis „Rauchen kann tödlich sein.“ deutlich sichtbar abzudrucken.
 - Auf Plakatwerbung sowie in Anzeigen in Printmedien – soweit gesetzlich zulässig – ist der Warnhinweis „Rauchen kann tödlich sein.“ mit Werteangaben abzudrucken. Der Warnhinweis hat zehn Prozent der Gesamtfläche zu betragen und erfolgt in schwarz auf weißem Hintergrund.